



Keine vorgängige Anhörung oder Verwarnung nötig für eine Kündigung

In einigen Fällen der letzten Jahre hatte sich das Bundesgericht mit Forderungen von Arbeitnehmern auseinandersetzen, die ihre Kündigung als missbräuchlich bezeichneten und eine Entschädigung forderten.

Bis in einem Fall* wies das Gericht alle Fälle zurück. Es attestierte den Klägern wohl, dass die Kündigungen teilweise unanständig seien oder die betroffenen Arbeitnehmer in eine schwierige Lage versetze. Jedoch machte das Gericht deutlich, dass unanständige Kündigungen nicht missbräuchlich seien. Auch wies das Bundesgericht mehrmals auf die Kündigungsfreiheit hin, die **keine Verfahrensvorschriften** beinhalte. Es besteht **keine Pflicht zur vorgängigen Anhörung des Mitarbeitenden** noch muss ein Arbeitgeber eine **Verwarnung mit Bewährungsfrist** ansetzen. Der Arbeitgeber muss auch keine Verhältnismässigkeit in seiner Kündigung nachweisen oder mildere Massnahmen wie Verweise oder Versetzungen ergreifen. (*Quellen: BGE 4A_419/2007 vom 29.1.08, BGE 4A_72/2008 vom 2.4.08*)

* Kündigung eines Monteurs nach 44 klaglosen Dienstjahren vierzehn Monate vor der Pensionierung.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.